

BGE 28 I 95

Bundesgericht (BGE), 1902-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_95

FR: ATF 28 I 95

IT: DTF 28 I 95

Volltext

25. Entscheid vom 7. März 1902 in Sachen Eigenmann. Rechte der Konkursgläubiger: Recht auf Einsicht der Konkursakten. Art. 8 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. I. Im Konkurse des Jonas Muster, Metzger in St. Gallen, hatte der Rekurrent Eigenmann eine Forderung von 10,000 Fr. angemeldet. Am 14. Januar 1902 ließ er durch seinen Vertreter, Rechtsagenten Ochsner in St. Gallen, dem Konkursamte folgen¹ des erklären: Es seien in ihm Zweifel über die Redlichkeit der Angaben des Gemeinschuldners erwacht, und er wünsche sich in Sachen des nähern zu informieren und eventuell das Konkurs² amt auf unrichtige Angaben aufmerksam zu machen oder Klage gegen den Konkursiten anzuheben. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die ihm zugekommenen Mitteilungen zu einer Strafklage Anlaß geben könnten; allein es stehe ihm nicht zu, sich hierüber zu äußern, bevor er der Sache sicher sei, und er wolle sich daher vorerst genau über alles orientieren, weshalb er das Konkursamt ersuche, ihm Einsicht in die gesamten Konkursakten zu gewähren. Unterm 16. Januar 1902 wies das Konkursamt St. Gallen dieses Begehren ab mit der Begründung: Ein Anspruch des ein³ zeln Konkursgläubigers, jederzeit in die Konkursakten Einsicht zu nehmen, lasse sich aus dem Gesetze nicht ableiten. Die Proto⁴ kolle könne nach Art. 8 des Betreuungsgesetzes einsehen, wer ein rechtliches Interesse habe. Zur Zeit sei aber ein solches Interesse

des Petenten, das Inventurprotokoll einzusehen, nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet. Der Kollokationsplan werde nach seiner Erstellung samt allen Eingaben und den von jedem Gläubiger beigebrachten Ausweisen zur Einsicht aufgelegt; vorher könne die Einsichtnahme in die Eingaben anderer Gläubiger nicht verlangt werden. II. Die von Eigenmann gegen diese Verfügung erhobene Be⁵ schwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen im Sinne nachstehender Erwägungen geschützt: Art. 8 des Betreuungsgesetzes sei dahin zu verstehen, daß, namentlich im Konkursfalle, die Einsichtnahme nicht nur der Protokolle, sondern auch der darauf bezüglichen Akten verlangt werden könne. Dieses Recht sei ein allgemeines und sei insbesondere zeitlich nur soweit beschränkt, als dies das Gesetz ausdrücklich bestimme. Letzteres biete nun keinen Anhaltspunkt dafür, daß in allen Fällen erst mit der Auflegung des Kollokationsplanes die Befugnis der Konkursgläubiger auflebe, von den Belegen und Akten Einsicht zu nehmen. Es treffe dies vielmehr nach Art. 249 des Betreuungs- und Konkursgesetzes nur insofern zu, als der Gläubiger hinsichtlich Anerkennung oder Bestreitung der eingege⁶ benen Forderungen die Einsichtnahme verlange. Nach anderer Rich⁷ tung und zu anderm rechtlichen Zwecke aber könne er die Ein⁸ sichtnahme schon vor der Auflegung des Kollokationsplanes an⁹ begehren. Dabei sei aber festzustellen, daß die Akten auf dem Amte selbst einzusehen seien und eine Pflicht zu deren Aushin¹⁰ gabe an Dritte nicht bestehe. Das Konkursamt habe ferner ein Recht darauf, daß ihm der betreffende Gläubiger spezifiziert an¹¹ gebe, wofür und weswegen er die Einsicht verlange. Behaupte ein Gläubiger — wie hier Rekurrent — Verdachtsmomente für

strafbare Handlungen des Gemeinschuldners zu besitzen, so habe er sie vorerst der Konkursverwaltung substanzlich anzugeben, ansonst in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bei ihm nicht als erstellt anzusehen sei. Unter genannten Voraussetzungen könne also der Rekurrent, sofern er wirklich Konkursgläubiger sei, die Akteneinsichtnahme verlangen und dem Konkursamte das Resultat derselben mitteilen. Sein rechtliches Interesse sei durch die Stellung als Konkursgläubiger und die Angabe der Gründe (Eruierung strafbarer Handlungen) ausgewiesen. III. Gegen diesen Entscheid ergriff Eigenmann rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht indem er des längeren darzutun versuchte, daß er den Nachweis eines rechtsgenügenden Interesses soweit ihn das Gesetz fordere, geleistet habe und seinem Begehren vom 14. Januar 1902 somit zu entsprechen sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Art. 8 Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes räumt das Recht, die Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter einzusehen, jedermann ein, der ein Interesse nachweist. Ein solches Interesse ist im Konkursfalle grundsätzlich bei jedem Konkursgläubiger als gegeben anzusehen: Die Höhe der ihm zukommenden Konkursdividende hängt davon ab, ob das der Gläubigerschaft verfallene Vermögen des Gemeinschuldners vollständig zur Masse gezogen und mit der gesetzlich vorgeschriebenen Diligenz verwertet werde oder nicht und ob nur wirklich berechnete oder auch andere Personen als Konkursgläubiger an der Verteilung partizipieren. Demnach muß es ihm in der Regel freistehen (abgesehen von der anlässlich der Gläubigerversammlungen zu erhaltenden Auskunft), sich persönlich über den Gang des Verfahrens in der Weise zu informieren, daß ihm die Einsichtnahme der Protokolle auf dem Konkursamte gewährt wird. Vorliegenden Falles nun hat Rekurrent eine Konkurseingabe für eine Forderung von rund 10,000 Fr. gemacht, und es wird deren Richtigkeit und damit die Qualifikation des Rekurrenten als Konkursgläubiger vom Amte nicht bestritten. Das Begehren des Beschwerdeführers um Einsichtnahme verfolgt nach seiner Erklärung wesentlich den Zweck, sich zu orientieren, ob die vom Gemeinschuldner über seinen Vermögensbestand gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Er muß nun aber, um eine Prüfung dieses Punktes vornehmen zu können, in der Lage sein, nicht nur vom Konkursinventar und den vom Konkursiten gemäß Art. 228 des Betreibungs- und Konkursgesetzes abgegebenen Erklärungen Kenntnis zu erhalten, sondern auch von allen zugehörigen

hörigen Aktenstücken. Nur so wird es möglich sein, ein zuverlässiges Urteil über den Sachverhalt aus eigener Wahrnehmung zu gewinnen und damit von dem durch Art. 8 des Betreibungs- und Konkursgesetzes gewährten Rechte in wirksamer, dem Gesetze entsprechender Weise Gebrauch zu machen. Zu diesem Vorgehen ist er nach dem Gesagten schon kraft seiner Gläubigereigenschaft befugt, ohne daß er nötig hätte, anzugeben, welche spezielle Verdachtsmomente er gegen den Gemeinschuldner hege. Insoweit er scheint somit der Rekurs als begründet. Andererseits ist mit der Möglichkeit, die erwähnten Urkunden einzusehen, dem Zwecke des Rekurrenten in vollständigem Maße gedient. Es braucht deshalb nicht verfügt zu werden, daß das Amt ihm Einsicht gewähre auch in die auf die Bildung der Passivmasse bezüglichen Protokolle und Dokumente, und bleibt damit überhaupt die Frage unberührt, ob und inwiefern Art. 249 des Betreibungs- und Konkursgesetzes, entgegen dem oben aufgestellten Grundsatz, eine solche Einsichtnahme vor Auflegung des Kollokationsplanes ausschließen wolle. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.